

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN VON PLASTICS RECYCLING SIMONS BV, SITZ IN ZEVENBERGEN, GÜLTIG AB 04. JUNI 1997.

1. Präambel:

1. Diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen finden Anwendung auf alle Angebote und Verträge von Plastics Recycling Simons BV, in der Folge PRS genannt, in bezug auf Verkauf und/oder Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen, wie auch auf deren Erledigung. Abweichungen von diesen Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch PRS.
2. Bei eventuellen Unterschieden im Wortlaut oder in der Interpretation zwischen den Bestimmungen der niederländischen und einer anderssprachigen Version der Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen von PRS ist die Interpretation des niederländischen Textes maßgebend.
3. Unter dem Auftraggeber ist zu verstehen: jede (Rechts)person, die mit PRS entweder direkt oder durch die Vermittlung Dritter einen Vertrag abgeschlossen hat und deren Vertreter, Bevollmächtigter/Bevollmächtigte, Rechtsnachfolger und Erben.
4. Vom Auftraggeber verwendete Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nicht, es sei denn, daß diese ausdrücklich schriftlich von PRS anerkannt wurden.
5. Wenn PRS mit dem Auftraggeber einen Vertrag abgeschlossen hat, wobei die Anwendung dieser Geschäftsbedingungen vereinbart wurde, finden diese Geschäftsbedingungen auch Anwendung auf mündliche, telefonische, per Telefax oder sonstwie vom Auftraggeber erteilte Aufträge, auch wenn diese nicht schriftlich von uns bestätigt wurden.

2. Angebote

1. Alle Angebote von PRS sind unverbindlich, es sei denn, daß diese einen Annahmetermin enthalten.
2. Bei der Annahme eines unverbindlichen Angebots ist PRS berechtigt dieses Angebot innerhalb von 2 Werktagen nach dessen Eingang zu widerrufen.

3. Aufträge

1. Der Auftraggeber ist an seinem Auftrag gebunden, so lange PRS diesen nicht abgelehnt hat. Aufträge an PRS gelten erst nach der schriftlichen Bestätigung durch PRS als angenommen, wobei die Rechnung als schriftliche Bestätigung gilt wenn eine separate schriftliche Bestätigung nicht erfolgt oder wenn die Auftragserledigung durch PRS sich aus deren mündlicher Annahme ergibt.
2. Eventuelle Nebenabreden oder Bestätigungen, die von der schriftlichen oder mündlichen Annahme abweichen, gelten nur, wenn diese von PRS schriftlich angenommen bzw. bestätigt wurden oder wenn sich aus der Auftragserledigung durch PRS deren mündliche Annahme ergibt.
3. PRS ist berechtigt beim oder nach dem Vertragsabschluß vom Auftraggeber Sicherheitsleistung zur Erfüllung seiner Zahlungs- und weiteren Verpflichtungen zu fordern.
4. Wenn schriftlich nicht anders vereinbart wurde, ist PRS berechtigt - wenn sie solches für erforderlich hält für eine ordnungsgemäße Auftragserledigung Dritte einzusetzen. In jenem Fall ist PRS berechtigt die damit verbundenen Kosten im Preis mit einzurechnen.
5. Die schriftliche Auftragsbetätigung durch PRS gilt, vorbehaltlich der unverzüglichen Nachricht des Auftraggebers, als richtige Wiedergabe des Vertrages.
6. Wenn eventuelle Änderungen, die im ursprünglichen Auftrag auf Verlangen des Auftraggebers vorgenommen wurden, zu höheren Kosten als die im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung angegeben wurden, führen sollten, werden diese Kosten dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

Genannte Änderungen können weiter mit sich bringen, daß der vereinbarte Liefertermin oder Verarbeitungszeit überschritten wird. PRS kann hierfür nicht haftbar gemacht werden.

4. Preise

1. Wenn nicht anders angegeben oder vereinbart, basieren unsere Preise auf Lieferungen ab Lager oder Werk und (folglich) ausschließlich Transport-, Versicherungs- und Ver- und Entladekosten, jedoch einschließlich Verpackungskosten. Wenn nicht anders angegeben oder vereinbart, verstehen unsere Preise sich ausschließlich Mehrwertsteuer.
2. Die von PRS angegebenen oder die von dem Auftraggeber geschuldeten Preise sind die Preise, die beim Versand des Angebots gelten. Wenn nach der Angebotsunterbreitung und/oder nach Vertragsabschluß und vor der Lieferung einer der Kostenpreiskosten gestiegen ist, ist PRS berechtigt nach ihrer Wahl den Auftragspreis dementsprechend zu erhöhen oder vom Vertrag, sofern dieser nicht ausgeführt wurde, ohne Inverzugsetzung oder Schadenersatzanspruch zurückzutreten.
3. Absprachen über Preisherabsetzung und/oder Erhöhung sind erst nach schriftlicher Zustimmung durch PRS verbindlich.
4. Eventuelle von PRS gewährte Rabatte und Skonti beziehen sich auf die Nettopreise, ausschließlich Mehrwertsteuer.

5. Lieferung

1. Die von PRS angegebenen Liefertermine bzw. die von PRS angegebenen Termine für die Ausführung von Arbeiten durch PRS gelten nur annähernd, es sei denn, daß ausdrücklich anders vereinbart wurde. Bei Lieferverzug bzw. bei nicht rechtzeitiger Ausführung der Arbeiten ist PRS in Verzug zu setzen, wobei der Auftraggeber PRS eine angemessene Frist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu gewähren hat.
2. Bei Aufträgen nach näher zu erteilenden Anweisungen oder Zurverfügungstellung von erforderlichen Produkten, Materialien, Teilen oder sonstigen Sachen oder Angaben, fängt der Liefertermin erst an, nachdem PRS die näheren Anweisungen der Produkte, Materialien, Teile oder sonstige Sachen vom Auftraggeber erhalten hat.
3. Der vereinbarte Liefertermin beginnt am Datum, an dem der Auftrag von PRS bestätigt wurde oder an dem Zeitpunkt an dem die Auftragserledigung durch PRS sich aus ihrer mündlichen Annahme ergibt und PRS über alle für die Auftragserledigung erforderlichen Angaben und Unterlagen verfügt.
4. Wenn nicht anders vereinbart wurde, erfolgt Lieferung ab Werk, Lager oder sonstigem Lagerplatz von PRS, wo die Ware sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet. Wenn schriftlich anders vereinbart wurde, ist PRS berechtigt die mit dem Transport im Zusammenhang stehenden Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
5. Wenn ausdrücklich nicht anders vereinbart wurde, gilt als Lieferzeitpunkt der Zeitpunkt, an dem PRS die Ware an Auftraggeber übergibt oder der Zeitpunkt, an dem PRS dem Auftraggeber die Versandbereitschaft der Ware am vereinbarten Ort mitgeteilt hat. Wenn ausdrücklich nicht anders vereinbart wurde, gilt die Ware als abgenommen, wenn sie das Werk, Lager oder sonstigen Lagerplatz von PRS verlassen hat, versandbereit ist oder in irgendwelcher anderen Weise Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird.
6. Abrufaufträge, worunter Aufträge zu verstehen sind deren Lieferzeitpunkt von dem Abruf des Auftraggebers abhängig ist, sind innerhalb eines Termins von zwei Monaten nach Vertragsabschlußdatum abzurufen und abzunehmen, es sei denn, daß ausdrücklich anders vereinbart wurde. Genannter Termin gilt als Endfrist. Wenn der Auftraggeber innerhalb jenes Termins den Auftrag nicht abgerufen und abgenommen hat, ist der Auftraggeber ohne Inverzugsetzung in Verzug.
7. Wenn die Ware nach Ablauf des Liefertermins vom Auftraggeber nicht abgenommen wurde, wird PRS den Auftraggeber schriftlich in Verzug setzen und ihm nachträglich einen angemessenen Abnahmetermin gewähren. Wenn der Auftraggeber nach Ablauf jenes angemessenen Termins

die Ware wiederum nicht abnimmt, ist der Auftraggeber in Verzug. Die Ware wird dann auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gelagert. Wenn die Lagerung der Ware ernsthafte Beschwerden oder unverhältnismäßige Kosten mit sich bringt, ist PRS berechtigt die Ware (aus freier Hand) zu verkaufen. Der Netto-Ertrag des Verkaufs der betreffenden Ware tritt an die Stelle der Ware, wobei PRS berechtigt ist den von ihr infolge der nicht (rechtzeitigen) Erfüllung durch den Auftraggeber erlittenen Schaden und die gemachten Kosten mit dem Netto-Ertrag dieses Verkaufs, unbeschadet der Rechte, die PRS wegen Nichterfüllung an dem Auftraggeber geltend machen kann, zu verrechnen.

8. Bei Teillieferungen ist PRS nicht zu weiteren Lieferungen verpflichtet, bevor ihre offenstehenden Rechnungen bezahlt wurden.

6. Transport/Gefahrenübergang:

1. Die Gefahr geht von uns auf den Auftraggeber über, wenn die Ware das Lager oder Werk von PRS verlassen hat. Der Auftraggeber hat für eine ordnungsgemäße Versicherung der Ware zu sorgen.

2. Wenn nicht anders vereinbart wurde, bestimmt PRS die Transportmittel, den Versand und die Verpackung. Wenn der Auftraggeber in bezug auf Transport, Versand und Verpackung spezifische Wünsche hat, die von der Versandart und Verpackung durch PRS abweichen, gehen die Mehrkosten zu Lasten von Auftraggeber, wobei diese Mehrkosten dem Auftraggeber bei Vertragsabschluß anzugeben sind.

3. Der Transport der Ware erfolgt immer auf Gefahr des Auftraggebers, es sei denn, daß ausdrücklich anders vereinbart wurde. Auch wenn vereinbart wurde, daß die Transportkosten zu Lasten von PRS gehen, geht die Gefahr des Transportes zu Lasten vom Auftraggeber, auch wenn der Spediteur verlangt, daß die Frachtbriefe und ähnliche Unterlagen die Klausel enthalten, daß alle Transportschäden auf Rechnung und Gefahr des Absenders gehen. Der Auftraggeber hat sich ordnungsgemäß gegen Transportrisiko zu versichern.

4. Wenn ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, daß die Transportgefahr zu Lasten von PRS geht oder wenn man sich, aus welchem Grund auch, nicht auf Absatz 2 dieses Artikels berufen kann, ist PRS nur verpflichtet zu einer Schadenersatzleistung in Höhe des Betrages, der uns im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Beschädigung der betreffenden Ware beim Transport vom Spediteur oder Versicherer ersetzt wird. Wenn der Auftraggeber solches verlangt, wird PRS ihre Forderung an dem Spediteur oder der Versicherungsgesellschaft dem Auftraggeber abtreten.

5. Wenn ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, daß die Transportgefahr zu Lasten von PRS geht oder wenn man sich, aus welchem Grund auch, nicht auf Absatz 2 dieses Artikels berufen kann, gilt jedenfalls, daß die Gefahr der Ware vom Zeitpunkt der Lieferung bzw. vom Zeitpunkt, an dem PRS dem Auftraggeber die Versandbereitschaft der Ware mitgeteilt hat, auf den Auftraggeber übergeht. Bei Lieferung ab Werk, Lagerplatz oder Lager, geht die Gefahr mit der Absendung der Ware oder mit deren Bereitstellung auf den Auftraggeber über, auch wenn das Eigentum noch nicht übertragen wurde.

6. Wenn ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, daß die Transportgefahr zu Lasten von PRS geht oder wenn man sich, aus welchem Grund auch, nicht auf Absatz 2 dieses Artikels berufen kann, gilt neben der Bestimmung im Artikel 5 Absatz 7, daß die Gefahr der Ware, wenn der Auftraggeber diese unberechtigt nicht oder nicht rechtzeitig abnimmt, auf den Auftraggeber übergeht.

7. Das vom oder im Namen des Spediteurs unterschriebene Exemplar des Frachtbriefes oder der Empfangsbestätigung gilt als Beweis, daß die darin angegebene Ware komplett und (äußerlich) in gutem Zustand abgeliefert und angenommen wurde, es sei denn, daß anders im Frachtbrief oder in der Empfangsbestätigung vermerkt wurden.

7. Auftragsänderungen:

1. PRS ist nur zur Lieferung jener Ware und Ausführung jener Arbeiten verpflichtet, die ausdrücklich im Auftrag angegeben wurden oder die sich deutlich aus dem mündlichen Auftrag ergeben, wenn und sofern diese Aufträge von PRS schriftlich bestätigt wurden oder wenn und sofern die Ausführung dieser Arbeiten bzw. die Lieferung dieser Ware durch PRS sich aus deren mündlicher Annahme ergibt.

2. Alle Änderungen im Auftrag werden, wenn sich daraus für PRS Mehrleistungen und Kosten ergeben sollten, als Mehrleistungen und sofern sich daraus für PRS Minderleistungen ergeben sollten als Minderleistungen betrachtet.

3. Die Kosten dieser Mehrleistungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Minderleistungen werden nur verrechnet nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch PRS.

4. Mehrleistungen werden auf Basis der preisbildenden Faktoren, die zur Zeit der Ausführung dieser Mehrleistungen gelten, berechnet. Minderleistungen werden, wenn PRS deren Verrechnung vorher schriftlich zugestimmt hat, auf Basis der beim Vertragsabschluß geltenden preisbildenden Faktoren, verrechnet.

5. Änderungen im Auftrag oder in den Ausführungsbestimmungen sind nur gültig, wenn diese von PRS schriftlich angenommen oder bestätigt wurden oder wenn deren mündliche Annahme durch PRS sich aus der Ausführung dieser Änderungen ergibt. Die Ansprüche von PRS auf Verrechnung von Mehr- und Minderleistungen gelten auch wenn genannte Änderungen nicht schriftlich bestätigt wurden.

8. Höhere Gewalt:

1. Unter höherer Gewalt sind sämtliche Umstände zu verstehen durch die Parteien daran gehindert werden den eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachzukommen. Dazu gehören insbesondere keine oder schlechte Versorgung mit Materialien von Lieferanten, Stockung in der Lieferung oder Reparatur von Maschinen oder anderen Produktionsmitteln, Streik, Personalmängel durch Krankheit, Mangel an oder Ausfall von Transportmitteln und im allgemeinen alle Umstände, Ereignisse, Ursachen und Folgen, die PRS nicht zu vertreten hat und die PRS die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen.

2. Im Falle einer vorübergehenden exzessiven Steigerung der Nachfrage nach Waren oder Dienstleistungen von PRS, durch welche Ursache auch, ist PRS berechtigt den vereinbarten Termin, innerhalb dessen die vereinbarten Arbeiten ausgeführt werden sollten bzw. den Liefertermin zu verlängern und somit vom vereinbarten Liefertermin abzuweichen oder durch eine schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

9. Vom Auftraggeber angelieferte Materialien und Produkte:

1. Vom Auftraggeber zur Be- oder Verarbeitung durch PRS anzuliefernde Produkte oder Materialien sollen vom Auftraggeber für eine planmäßige Fertigung rechtzeitig und ordnungsgemäß angeliefert werden.

2. Die Empfangsbestätigung des Materials oder der Produkte durch PRS beinhaltet nicht die Anerkennung, daß die im Frachtbrief angegebene Menge empfangen wurde.

3. PRS ist nicht verpflichtet die vom Auftraggeber empfangene Ware vor der Be- oder Verarbeitung zu prüfen. PRS kann nicht haftbar gemacht werden für die Nichterfüllung des Vertrages, wenn diese die Folge ist von außerordentlichen oder unvorhergesehenen Verarbeitungsschwierigkeiten für PRS, die sich aus der Art der vom Auftraggeber angelieferten Materialien oder Produkte ergeben oder wenn genannt Verarbeitungsschwierigkeiten die Folge sind von Abweichungen zwischen der ursprünglich PRS gezeigten Warenprobe und den später vom Auftraggeber für die Be- oder Verarbeitung angelieferten Materialien oder Produkten.

4. PRS haftet nicht für die physischen Eigenschaften, wenn der Auftraggeber nicht spätestens beim Vertragsabschluß Angaben

in bezug auf die Eigenschaften und Art der von ihm gelieferten Materialien oder Produkte und/oder unrichtige Information über die erfolgten Vorbearbeitungen erteilt hat.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet PRS auf besondere Schwierigkeiten oder Gesundheitsrisiken während der Be- oder Verarbeitung der von ihm angelieferten Materialien und Produkte hinzuweisen.

10. Haftung:

1. PRS haftet niemals für Schaden, der verursacht wurde durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der von PRS eingesetzten Hilfspersonen.

2. Die Haftung von PRS für Schaden, den der Auftraggeber und/oder Dritte direkt oder indirekt erlitten haben, beschränkt sich auf einen Betrag, der dem Nettorechnungswert der Ware, die von PRS geliefert wurde und/oder die Arbeiten, die von PRS ausgeführt wurden, entspricht oder wenn der von der Gegenpartei erlittene Schaden höher als dieser Betrag ist, zu einem Betrag wofür PRS versichert ist oder nach den in der Branche geltenden Usance, versichert sein sollte.

3. Betriebsschaden, einschließlich materiellen Schadens an Verarbeitungsmaschinen und Einkommensausfall, kommt niemals für Schadenersatz in Betracht. Der Auftraggeber hat sich gegen diesen Schaden zu versichern.

4. Wenn das Verhältnis zwischen dem vom Auftraggeber an PRS zu zahlenden Preis in bezug auf die Höhe des vom Auftraggeber erlittenen Schadens dazu Anlaß gibt, wird der von PRS zu ersetzende Schaden ermäßigt werden.

5. Mündliche und/oder schriftliche Äußerungen von PRS in bezug auf die Behandlung, Eigenschaften, Qualität, Zusammensetzung und Anwendungsform und Anwendungsmöglichkeiten, im weitesten Sinne des Wortes, der Ware oder der durch PRS auszuführenden Arbeiten, die Teil der von PRS mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge sind, gelten nur dann als Garantie, wenn diese ausdrücklich mit jener Absicht von PRS gemacht wurden.

6. PRS haftet in keiner Weise für (die Folgen von) Fehler(n) oder Unvollständigkeiten in Angaben und dergl., die seitens des Auftraggebers für die Vertragserfüllung durch PRS, erteilt wurden.

7. Geringe Abweichungen in bezug auf die von PRS und/oder vom Auftraggeber gezeigten und/oder erteilten Warenproben, Modelle, Abbildungen und dergl. wie auch geringe Abweichungen in bezug auf die von PRS und/oder vom Auftraggeber angegebenen Abmessungen, Farben, Verarbeitungsformen, Materialien oder Mengen sind nicht als Nichterfüllung des Vertrages durch PRS zu bezeichnen.

8. Mehr- oder Minderlieferungen in bezug auf bestellte bzw. vereinbarte Mengen oder Gewicht des zu liefernden Produktes sind erlaubt, wenn sie nicht mehr oder weniger als 10% der bestellten bzw. vereinbarten Mengen bzw. des Gewichts betragen. Eine solche Abweichung gilt als geringe Abweichung und ist nicht als Nichterfüllung des Vertrages durch PRS zu bezeichnen. Die mehr oder minder gelieferten Mengen oder das mehr oder minder gelieferte Gewicht werden von PRS in Rechnung gestellt bzw. zum vereinbarten Preis verrechnet.

9. Zur Beurteilung der Frage ob Abweichungen bei der Gesamtlieferung bzw. den Gesamtarbeiten wohl oder nicht als gering zu betrachten sind, wird der gelieferten Ware eine repräsentative Stichprobe entnommen, es sei denn, daß es sich um bestimmte, einzelne Sachen handelt.

10. Abweichungen die, unter Berücksichtigung aller Umstände, keinen oder nur einen nebensächlichen Einfluß auf den Gebrauchswert der Ware haben, gelten immer als Abweichungen von geringer Bedeutung.

11. Mängelrügen

1. Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware und/oder die ausgeführten Arbeiten sofort nach Lieferung bzw. Beendigung dieser Arbeiten auf eventuelle Mängel oder Unrichtigkeiten zu prüfen.

2. Eventuelle Beanstandungen werden durch PRS nur behandelt, wenn der Auftraggeber innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung des Mangels oder innerhalb von 8 Tagen, nachdem der Auftraggeber den Mangel berechtigterweise feststellen sollte, PRS hierüber ausdrücklich, schriftlich informiert, wobei Art und Grund der Beanstandung, wie auch Zeitpunkt und die Weise, worin der Mangel festgestellt wurde, anzugeben sind.

3. Beanstandungen über Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Versanddatum dieser Rechnungen ebenfalls ausdrücklich schriftlich bei PRS einzureichen.

4. Nach Ablauf dieser Termine gilt/gelten die Rechnung bzw. die ausgeführten Arbeiten als vom Auftraggeber angenommen. Eventuelle Beanstandungen werden dann nicht mehr von PRS behandelt.

5. Beanstandungen entlassen den Auftraggeber nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber PRS.

6. Rücksendung der gelieferten Ware kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch PRS, unter den von PRS zu bestimmenden Bedingungen, erfolgen.

7. Unbeschadet der Bestimmungen in den vorigen Absätzen dieses Artikels wird der Auftraggeber auf keinen Fall irgendwelchen Anspruch in bezug auf Beanstandungen gegen PRS über die von PRS gelieferte Ware und/oder ausgeführte Arbeiten geltend machen, wobei die Lieferung/Leistung von PRS als ordnungsgemäß erbracht gilt, wenn die betreffende Ware in irgendwelcher Weise, ganz oder teilweise, vom Auftraggeber be- oder verarbeitet, benutzt, an Dritte weitergeliefert, gepfändet oder Dritten zur Benutzung überlassen wurde.

8. Wenn eine Beanstandung durch PRS anerkannt wird, ist PRS nach ihrer Wahl berechtigt die betreffende Ware zu ersetzen und/oder die ausgeführten Arbeiten von neuem auszuführen oder den erhaltenen Kaufpreis zu erstatten, wobei die betreffende Ware in ursprünglichem und unbeschädigtem Zustand zurückzuschicken ist. PRS haftet nicht für eventuellen Schaden aufgrund einer geänderten Vereinbarung. Auch haftet PRS nicht für eventuellen zusätzlichen Schaden, der sich aus Verzug oder Unmöglichkeit der Ersatzlieferung ergibt.

12. Zahlung

1. Wenn nicht anders vereinbart wurde, hat Zahlung der von PRS geschickten Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum durch Überweisung auf ein von PRS angegebene Bank- oder Postscheckkonto zu erfolgen. Der auf den Bank- oder Postscheckkontoauszügen angegebene Valutierungstag ist maßgebend und dieser wird folglich als Zahltag bezeichnet. Der Auftraggeber ist nicht zu Skonti und zur Aufrechnung mit den von ihm zu zahlenden Beträgen aufgrund der ihm von PRS geschickten Rechnungen berechtigt, wenn solche Skonti oder Verrechnungen nicht ausdrücklich von PRS erlaubt wurden.

2. PRS ist berechtigt den Auftraggeber zu bitten den vom Auftraggeber zu zahlenden Preis ganz oder teilweise, durch Vorauszahlung, bar an PRS zu zahlen.

3. Forderungen werden jedenfalls fällig: a. Bei nicht pünktlicher Zahlung der Rechnung am Fälligkeitsdatum; b. im Konkursfall oder bei Zahlungsaufschub des Auftraggebers; c. wenn irgendwelche Güter des Auftraggebers gepfändet werden; d. wenn der Auftraggeber stirbt, entmündigt wird oder seine Güter verwaltet werden; e. bei Streik oder Übertragung des Unternehmens vom Auftraggeber oder von einem wichtigen Teil dieses Unternehmens, einschließlich der Einbringung des Unternehmens in eine zu gründende oder schon bestehende Gesellschaft oder wenn die Rede ist von einer Änderung vom Zweck seines Unternehmens.

4. Jede Zahlung des Auftraggebers tilgt zunächst die vom Auftraggeber geschuldeten Zinsen und die von uns gemachten Eintreibungskosten und/oder Verwaltungskosten und danach die ältesten, offenstehenden Rechnungen, auch wenn der Auftraggeber angibt, daß die Zahlung sich auf eine spätere

Rechnung bezieht

13. Zinsen und Kosten

1. Die im Artikel 12 Absatz 1 angegebenen Zahlungstermine sind Endfristen. Nach Ablauf des vereinbarten Zahlungstermins ist der Auftraggeber in Verzug. Vom Fälligkeitsdatum an bis zum Tag der vollständigen Zahlung schuldet der Auftraggeber Zinsen in Höhe von minimal 1% pro Monat - wobei bei der Berechnung ein Monatsteil als ganzer Monat gerechnet wird - über den noch offenstehenden Betrag bis vollständige Zahlung erfolgt ist.
2. Alle von uns gemachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, einschließlich der Kosten von Rechtsbeistand, gehen zu Lasten von Auftraggeber, ohne daß dabei eine vorübergehende Aufforderung oder Haftbarmachung erforderlich ist. Die außergerichtlichen Kosten werden nach dem üblichen Inkassotarif der Niederländischen Anwaltskammer, mit einem Minimum von € 91, unbeschadet der Mehrwertsteuer und unbeschadet der eventuellen Prozeß- und Vollstreckungskosten, berechnet. Wenn PRS nachweisen kann, daß höhere Kosten gemacht wurden als berechtigterweise notwendig waren, gehen diese Kosten auch zu Lasten des Auftraggebers. Die gerichtlichen Kosten werden anhand der von uns tatsächlich gemachten Prozeßkosten festgesetzt.
3. Wenn Zahlung in fremder Währung vereinbart wurde und Zahlung nicht innerhalb des vereinbarten Zahlungstermins erfolgt ist, ist PRS berechtigt dem Auftraggeber eventuelle nachteilige Kursänderungen in Rechnung zu stellen.

14. Eigentumsvorbehalt

1. Alle von PRS gelieferten und sich bei dem Auftraggeber oder bei dessen Inhaber befindlichen Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller von PRS gelieferten oder zu liefernden Waren oder ausgeführten oder auszuführenden Arbeiten Eigentum von PRS. Ebenfalls bleiben alle von PRS gelieferten Waren Eigentum von PRS wenn und solange der Auftraggeber die Forderungen, die PRS wegen Nichterfüllung der obengenannten Verträge (einschließlich der Forderungen wegen Geldstrafe, Zinsen und Kosten) an ihm hat, nicht gezahlt hat. Falls man sich, aus welchem Grund auch, nicht auf den Eigentumsvorbehalt berufen kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, wenn er die Ware an Dritte weitergeliefert hat, auf Verlangen von PRS all seine Rechte, die der Auftraggeber in bezug auf die Lieferung dieser Waren gegen jene Dritten hat oder haben wird, PRS zu übertragen.
2. Solange der Auftraggeber die im Absatz 1 dieses Artikels genannten Forderungen nicht vollständig gezahlt hat, ist er nicht berechtigt an den von PRS gelieferten Waren ein (wohl oder nicht besitzloses) Pfandrecht zu begründen. Der Auftraggeber ist verpflichtet Dritten, die daran ein solches Recht begründen wollen, mitzuteilen, daß der Auftraggeber dazu nicht befugt ist.
3. Wenn der Auftraggeber all seine Verpflichtungen aufgrund obengenannter Forderungen erfüllt hat, wird PRS, unter Vorbehalt eines Pfandrechtes von PRS zu größerer Sicherheit anderer Forderungen, die PRS an dem Auftraggeber hat, das Eigentum der gelieferten Ware übertragen.

15. Herausgabe nicht bezahlter Ware

1. PRS ist jederzeit berechtigt die von ihr an den Auftraggeber gelieferte Ware bei dem Auftraggeber oder dessen Inhaber wegzunehmen bzw. wegnehmen zu lassen, wenn der Auftraggeber irgendwelche Verpflichtung aufgrund des von PRS mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages nicht erfüllt.
2. Wenn der Auftraggeber, trotz schriftlicher Mahnung dazu, sich weigert an der Herausgabe der gelieferten Ware mitzuwirken, ist der Auftraggeber in Verzug und schuldet er eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von € 454 für jeden Tag, den er in Verzug ist.
3. In allen Fällen, worin PRS die von PRS an den Auftraggeber gelieferte Ware bei dem Auftraggeber oder dessen Inhabern wegnimmt bzw. wegnehmen läßt, wenn der Auftraggeber in Verzug ist, haftet der Auftraggeber für allen Schaden, den wir

durch die vollständige oder teilweise Auflösung des von PRS mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages erleiden.

16. Vertragsauflösung und Aufschub.

1. Wenn der Auftraggeber irgendwelche Verpflichtung aufgrund des Gesetzes, dieser Bedingungen oder des Vertrages nicht erfüllt, ist PRS berechtigt den Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung an den Auftraggeber, unbeschadet ihrer Rechte auf Schadenersatz, zu kündigen. Weiter ist PRS jederzeit berechtigt die von ihr gelieferte Ware durch eine schriftliche Mitteilung an den Auftraggeber, unbeschadet ihrer Rechte auf Schadenersatz, zurückzufordern.
2. Obengenanntes gilt u.a. in Fällen, worin: a. Der Auftraggeber in Konkurs geht, seine Güter abtritt, Zahlungsaufschub beantragt, sein ganzes Eigentum oder ein Teil seines Eigentums gepfändet wird; b. der Auftraggeber stirbt, entmündigt wird oder seine Güter verwaltet werden; c. die Rede ist von Einstellung oder Übertragung des Unternehmens vom Auftraggeber oder von einem wichtigen Teil des Unternehmens, einschließlich der Einbringung des Unternehmens vom Auftraggeber in eine zu gründende oder schon bestehende Gesellschaft oder wenn die Rede ist von einer Änderung des Gesellschaftszweckes. PRS ist berechtigt die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ganz oder teilweise aufzuschieben bis zum Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber ausreichend Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen geleistet hat. Wenn genannte Sicherheitsleistung nicht innerhalb von einem durch PRS anzugebenden angemessenen Termin erfolgt, ist PRS berechtigt den Vertrag, unbeschadet ihres Rechtes auf Schadenersatz, zu kündigen.

17. Annullierung/Kündigung durch den Auftraggeber

1. Wenn der Auftraggeber den an PRS erteilten Auftrag, aus welchem Grund auch, ganz oder teilweise annullieren will oder wenn der Auftraggeber den mit ihm abgeschlossenen Vertrag ganz oder teilweise kündigen will, erfolgt Annullierung/Kündigung erst nachdem der Auftraggeber die von PRS gemachten Kosten und den von PRS erlittenen Verlust und/oder den Gewinnausfall von PRS aufgrund dieser Annullierung/Kündigung vollständig gezahlt hat.
2. Für die Berechnung der vom Auftraggeber zu zahlenden Entschädigung der von PRS gemachten Kosten, erlittenen Verluste und/oder des Gewinnausfalls wird, wenn PRS obengenannter Annullierung/Kündigung zustimmt, vom Tag, an dem PRS die schriftliche Annullierung empfangen hat, ausgegangen.
3. In allen Annullierungs/Kündigungsfällen schuldet der Auftraggeber PRS alles, was PRS in bezug auf den betreffenden Auftrag bzw. Vertrag, trotz der Annullierung/Kündigung, an Dritte bei denen PRS in bezug auf jenen Auftrag bzw. Vertrag eingekauft hat oder mit denen PRS Verträge abgeschlossen hat, die Zahlungsverpflichtungen für PRS mit sich bringen, zahlen sollte.

18. Anwendbares Recht

Alle Angebote und Verträge von PRS unterliegen ausschließlich niederländischem Recht.

19. Streitigkeiten

1. Alle Streitigkeiten, einschließlich jener, die nur von einer Partei als solche betrachtet werden, die sich in irgendwelcher Weise aus einem Auftrag, Angebot oder Vertrag, worauf die Bedingungen Anwendung finden oder die sich in irgendwelcher Weise aus den betreffenden Bedingungen an sich, sowohl faktischer als juristischer Art, ergeben sollten, werden von dem für den Standort von PRS zuständigen Zivilrichter, sofern die gesetzlichen Bestimmungen solches zulassen, behandelt.
2. Die Bestimmung im Absatz 1 dieses Artikels gilt unbeschadet unseres Rechtes die Streitigkeit von dem nach den geltenden Zuständigkeitsregeln zuständigen Zivilrichter oder durch Schiedsgerichtsverfahren oder bindende Schlichtung schlichten zu lassen.